

2531 037

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 568/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gyla A [REDACTED] verw. M [REDACTED] geb. D [REDACTED],
[REDACTED] Q [REDACTED] Blvd., F [REDACTED] H [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 9. Februar 1972 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte rechtzeitig Entschädigung für Gesund-
heitsschaden. Die Entschädigungsbehörde lehnte im März 1963 ab.
Die Klägerin erhob Klage. Im Berufungsverfahren verglichen sich
die Parteien am 4. Mai 1966; das beklagte Land zahlte zur Ab-
geltung des Anspruchs 6.000 DM und gewährte Heilfürsorge für
einen körperlich seelischen Erschöpfungszustand in der Zeit
vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1955. Im März 1970 focht
die Klägerin den Vergleich unter Berufung auf § 31 Abs. 2 BEG
und die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BEG vom 10. Januar 1970
an.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der behauptete
Aufenthalt im Lager Kowno und im Konzentrationslager Stutthof
länger als ein Jahr gedauert habe. Weil beide Lager bereits im

- 3 -

Haftstättenverzeichnis Anlage zu § 1 der 6. DV-BEG vom 23. Februar 1967 aufgeführt waren, bestimmt er die Frist für einen erneuten Antrag aufgrund dieser Verordnung nach Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG. Sie sei am 2. September 1967 - sechs Monate nach Verkündung - abgelaufen, der im März 1970 gestellte Antrag deshalb verspätet gewesen.

Das ist im Ergebnis richtig. Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Der Gesundheitsschadensanspruch war wirksam angemeldet, das Verfahren bei Verkündung des BEG-Schlußgesetzes noch anhängig. Deshalb handelt es sich nicht um einen Fall der Überleitung nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 BEG-SchlußG. Andererseits enthält die 6. DV-BEG vom 23. Februar 1967 keine Vorschriften für die Überleitung nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes, aber vor Verkündung der Verordnung rechtsbeständig geregelter Ansprüche auf Rente für Gesundheitsschaden. Offenbleibt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein Anspruchsteller, dessen Rechtslage die 6. DV-BEG verbessert hat, die erneute Entscheidung über einen erst nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes geregelten Anspruch verlangen kann. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß die Möglichkeit einer Überleitung besteht, mußte der Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung der 6. DV-BEG, also bis zum 2. September 1967 gestellt werden. Das folgt aus der Fristbestimmung des Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG für den Neuantrag bei Anspruchsregelung vor dem 18. September 1965. Die unterschiedliche Behandlung wäre unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt. Die Frist ist hier versäumt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Auf die ErgVO - 6. DV-BEG vom 10. Januar 1970 und die durch ihre Verkündung eröffnete Antragsfrist (§ 2 Abs. 3 der Verordnung) kann sich die Klägerin nicht berufen. Die Ergänzung des Haftstättenverzeichnisses ist für die Durchsetzung ihres Anspruchs bedeutungslos.

Dr. Thumm

Henkel